

Markt
Wurmannsquick

Datum
08.05.20

Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderats am 07.05.2020

1. Beschlussfähigkeit

Der erste Bürgermeister stellte fest, dass zu der heutigen Sitzung des Gemeinderats alle 17 Gemeinderatsmitglieder geladen worden waren und die Ladung den Hinweis enthielt, dass in der Sitzung die Vereidigung des ersten Bürgermeisters und der Gemeinderatsmitglieder, die Entscheidung über die Zahl der weiteren Bürgermeister sowie deren Wahl und Vereidigung erfolgen würde.

Von den geladenen Gemeinderatsmitgliedern waren erschienen:

Thurmeier Georg	Sextl Andrea
Mooser Renate	Wenzeis Andreas
Rettenbeck Sepp	
Eckbauer Günter	
Fraunhofer Josef	
Hansbauer Ulrich	
Hausladen Rainer	
Kolbeck Stefan	
Laibinger Christoph	
Leitner Georg	
Lohr Fritz	
Meilner Robert	
Neumeier Anton	
Reff Stephan	
Ries Andreas	

Nicht erschienen waren:

Grund (un)entschuldigt:

Damit war der Gemeinderat beschlussfähig.

2. Vereidigung des Bürgermeisters

Als ältestes Mitglied des Gemeinderats nahm entfällt

dem neu gewählten ersten Bürgermeister folgenden Eid nach Art. 27 Abs. 1 KWBG ab: ¹⁾

„Ich schwöre (gelobe) Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten, so wahr mir Gott helfe.“ ²⁾

3. Vereidigung der Gemeinderatsmitglieder

Der Bürgermeister nahm nun den neu gewählten Gemeinderatsmitgliedern folgenden Eid oder das entsprechende Gelöbnis nach Art. 31 Abs. 4 GO ab: ³⁾

„Ich schwöre (gelobe) Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern. Ich schwöre (gelobe), den Gesetzen gehorsam zu sein und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen. Ich schwöre (gelobe), die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren und ihren Pflichten nachzukommen, so wahr mir Gott helfe.“ ²⁾

1) Die Eidesleistung entfällt, wenn der Beamte im Anschluss an seine Amtszeit wieder in ein Amt beim selben Dienstherrn gewählt wird.
2) Der Eid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden. Erklärt der Bürgermeister oder das Gemeinderatsmitglied, dass er aus Glaubensgründen keinen Eid leisten könne, hat er an Stelle der Worte „ich schwöre“ die Worte „ich gelobe“ zu sprechen oder das Gelöbnis mit einem dem Bekenntnis seiner Religionsgemeinschaft oder der Überzeugung seiner Weltanschauungsgemeinschaft entsprechenden gleichwertigen Beteuerungsformel einzuleiten.
3) Die Eidesleistung oder Ablegung des Gelöbnisses entfällt für die Stadtratsmitglieder, die im Anschluss an ihre Amtszeit wieder zum Stadtratsmitglied derselben Stadt gewählt wurden.

4. Wahl weiterer Bürgermeister

Der Gemeinderat beschloss, zwei weitere Bürgermeister zu wählen. ⁴⁾ Stimmenverhältnis: 17 : 0

Der erste Bürgermeister wies darauf hin, dass die weiteren Bürgermeister gemäß Art. 35 Abs. 1 GO aus der Mitte des Gemeinderats zu wählen sind und die Wahl unter Beachtung der Vorschriften des Art. 51 Abs. 3 GO in geheimer Abstimmung zu erfolgen hat. Der erste Bürgermeister machte außerdem darauf aufmerksam, dass gemäß Art. 35 Abs. 2 GO i. V. m. Art. 39 Abs. 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes zum weiteren Bürgermeister nicht gewählt werden kann, wer

1. nach Art. 2 GLKrWG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
2. infolge deutschen Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,
3. sich wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherheitsverwahrung befindet,
4. von einem deutschen Gericht im Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Dienst oder zur Aberkennung des Ruhegehalts rechtskräftig verurteilt worden ist, oder
5. nachweisbar nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinn des Grundgesetzes und der Verfassung eintritt,
6. nachweisbar dienstunfähig ist.

Zum berufsmäßigen weiteren Bürgermeister kann nicht gewählt werden, wer am Tag des Beginns der Amtszeit das 67. Lebensjahr vollendet hat.

Es wurde ein Wahlausschuss gebildet, dem angehörten:

1. Georg Thurmeier (Vorsitzender; erster Bürgermeister)
2. Erwin SEXTL (Beisitzerin)
3. Julia Aigner (Beisitzer/in)

5. Wahl des zweiten Bürgermeisters: ⁵⁾

Der Vorsitzende forderte zur Abgabe der Stimmzettel auf. Die Stimmzettel wurden zusammengefaltet in die Wahlurne geworfen und jede Stimmabgabe wurde in einem Verzeichnis der Gemeinderatsmitglieder vermerkt.

Der Vorsitzende stellte fest, dass von den 17 Gemeinderatsmitgliedern bei der Wahl 17 anwesend waren und 17 Gemeinderatsmitglieder ihre Stimme abgegeben haben (§ 51 Abs. 3 GO).

Die Wahlurne wurde vom Wahlausschuss geöffnet und die Stimmzettel wurden ungeöffnet gezählt. Es wurden 17 Stimmzettel abgegeben. Diese Zahl stimmte mit der Zahl der Abstimmungsvermerke überein.

Der Vorsitzende öffnete die Stimmzettel einzeln und las die abgegebene Stimme vor, die von den Beisitzern in getrennten Listen vermerkt wurde.

Durch Beschluss des Wahlausschusses wurden folgende Stimmzettel für ungültig erklärt, fortlaufend nummeriert und dieser Niederschrift als Anlage beigefügt:

- a) Stimmzettel Nr. _____ weil ⁶⁾ _____
- b) Stimmzettel Nr. _____ weil _____

Die Auszählung ergibt folgendes Ergebnis:

Abgegebene Stimmzettel: _____ 17

Davon ungültig: _____ 0

Gültige Stimmzettel: _____ 17

Von den abgegebenen gültigen Stimmen entfielen auf

Nr.	Name	Stimmen
1	Renate Mooser	17
2		
3		
4		
5		

4) Der Gemeinderat kann aus seiner Mitte einen oder zwei weitere Bürgermeister wählen. Weitere Bürgermeister sind Ehrenbeamte der Gemeinde (ehrenamtliche weitere Bürgermeister), wenn nicht der Gemeinderat durch Satzung bestimmt, dass sie Beamte auf Zeit sein sollen (berufsmäßige weitere Bürgermeister), Art. 35 Abs. 1 GO.

5) In großen Kreisstädten führt der zweite Bürgermeister die Bezeichnung „Bürgermeister“

6) Leere Stimmzettel sind ungültig (Art. 51 Abs. 4 GO).

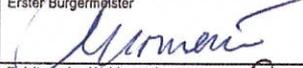
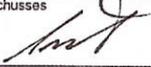
7. Vereidigung der weiteren Bürgermeister

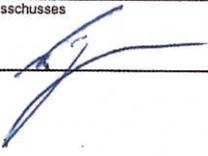
Der erste Bürgermeister nahm dem (den) weiteren Bürgermeister(n) den Eid oder das Gelöbnis gemäß Art. 27 Abs. 1 und 2 KWBG ab (zur Eidesformel vgl. Nr. 2 mit Fußnoten).

entfällt

8. Weitere Tagesordnungspunkte. ¹⁰⁾ lt. Beiblatt, Punkt 9 - 18

19. Der erste Bürgermeister schloss die Niederschrift und unterzeichnete sie mit den Mitgliedern des Wahlausschusses und dem Schriftführer.

Erster Bürgermeister	
Beisitzer des Wahlausschusses	

Schriftführer	
Beisitzer des Wahlausschusses	

10) Ggf. Blätter einlegen.

9. Erlass einer neuen Geschäftsordnung:

Dem Marktgemeinderat wurden die Bestimmungen der neuen Geschäftsordnung vorgetragen und erläutert. Es wurden einzelne Festsetzungen zum Aufgabenbereich des Gemeinderates (§2), zu den Bestimmungen über den Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien (§ 4), den Aufgaben des ersten Bürgermeisters (§ 8), der Tagesordnung (§19) und der Art der Bekanntmachung (§ 31) geändert.

Die Geschäftsordnung wurde anschließend einstimmig beschlossen.

Abstimmung: 17 : 0

10. Erlass einer neuen Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts:

Die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts wurde dem Marktgemeinderat vorgetragen. Eine Änderung wurde in § 2, Absatz 1 Buchstabe d und Absatz 2 vorgenommen. Die neue Satzung wurde sodann einstimmig beschlossen.

Abstimmung: 17 : 0

11. Besetzung der Ausschüsse und Vertretungen:

Gemäß der neuen Satzung zu Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts werden ein Bau- und Grundstücksausschuss, ein Straßen- und Gewässerausschuss, ein Rechnungsprüfungsausschuss und eine Vertretung des Schulverbandes gebildet.

a. dem Bau und Grundstücksausschuss gehören an:

Eckbauer Günter, Fraunhofer Josef, Meilner Robert, Wenzels Andreas, Leitner Georg, Hausladen Rainer, Ries Andreas.

Abstimmung: 17 : 0

b. dem Straßen und Gewässerausschuss gehören an:

Mooser Renate, Laibinger Christoph, Reff Stephan, Lohr Fritz, Neumeier Anton, Hansbauer Ulrich, Sextl Andrea.

Abstimmung: 17 : 0

c. dem Rechnungsprüfungsausschuss gehören an:

Mooser Renate, Kolbeck Stefan, Neumeier Anton, Lohr Fritz, Ries Andreas, Hausladen Rainer.

Abstimmung: 17 : 0

d. der Schulverbandsversammlung gehören an:

1. Bürgermeister Thurmeier Georg, 3. Bürgermeister Rettenbeck Sepp (Mitglied), Hansbauer Ulrich (Stellvertreter)

Abstimmung: 17 : 0

12. Bestellung der Jugendbeauftragten:

Als Jugendbeauftragte werden Herr Neumeier Anton und Wenzels Andreas bestellt.

Abstimmung: 17 : 0

13. Bestellung des Seniorenbeauftragten:

Als Seniorenbeauftragter wird Herr Fraunhofer Josef bestellt.

Abstimmung: 17 : 0

14. Bestellung des Eheschließungs- und Lebenspartnerschaftsstandesbeamten:

Der Marktgemeinderat beschließt: Als Standesbeamte für Eheschließungen und Begründung von Lebenspartnerschaften werden Bürgermeister Georg Thurmeier und 2. Bürgermeisterin Renate Mooser bestellt.

Abstimmung: 17 : 0

15. Zugang Internet: Information

Frau Aigner informiert die Marktgemeinderatsmitglieder über den Zugang zu den Sitzungsunterlagen über das Internet.

16. Antrag Bürgermeister:

Bürgermeister Thurmeier stellt einen Antrag auf nachträgliche Aufnahme eines Punktes – Genehmigung eines Kaufvertrages – in die nichtöffentliche Sitzung.
Da sämtliche Mitglieder des Gemeinderates anwesend sind und kein Gemeinderatsmitglied widerspricht, wird der Punkt aufgenommen.